



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Sekretariat des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL +49 (30) 18 580 [REDACTED]
FAX +49 (30) 18 580 [REDACTED]
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN II A 2 - 4060 II-25 63/2017

DATUM Berlin, 21. März 2017

BETREFF: Aufnahme eines Straftatbestandes der Tierquälerei in das Strafgesetzbuch

HIER: Petition der Frau [REDACTED] an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 5. Januar 2017

BEZUG: Ihr Schreiben vom 31. Januar 2017
- Pet 4-18-07-451-038996 -

1.

In der Petition vom 5. Januar 2017 begehrt die Einsenderin, dass der Deutsche Bundestag beschließen möge, dass Tiere als fühlende Lebewesen anerkannt, Vergehen wie Tierquälerei als Schwerverbrechen eingestuft und die Gesetzgebung im StGB entsprechend abgeändert und ergänzt werden soll.

2.

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Für die Bundesregierung stellt der Tierschutz, der seine verfassungsrechtliche Grundlage in der Staatszielbestimmung des Artikels 20a des Grundgesetzes findet, ein wichtiges Anliegen dar. Dennoch ist sie nach Prüfung der rechtlichen Gegebenheiten der Ansicht, dass dem von der Einsenderin vorgetragenen Anliegen nicht Rechnung getragen werden sollte.

Obwohl Tiere keine Sachen sind, kann Tierquälerei nach § 303 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) als Sachbeschädigung bestraft werden, sofern es sich um ein fremdes Tier handelt. Denn nach § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind auf Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Straftaten nach § 303 Absatz 1 StGB werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unabhängig davon, ob es sich um ein eigenes oder um ein fremdes Tier handelt, ist Tierquälerei nach dem Tierschutzgesetz strafbar. Gemäß § 17 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet (Nummer 1) oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden (Nummer 2a) oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden (Nummer 2b) zufügt.

Die Forderung, den Tatbestand der Tierquälerei in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, war in der Vergangenheit bei Reformen des Verbotes der Tierquälerei häufig Bestandteil der Diskussion. Letztlich begegnete diese Forderung aber rechtlichen Bedenken, da der enge sachliche Bezug der Tierquälerei zu anderen tierschutzrechtlichen Bestimmungen bei einem Verbleiben im Tierschutzgesetz besser gewahrt ist.

Auch die Forderung, das Strafmaß der Tierquälerei zu erhöhen, wurde bereits früher erhoben. Zuletzt wurde im Jahr 1998 die Strafmaßobergrenze des § 17 TierSchG von zwei auf drei Jahre angehoben, um der gestärkten Stellung des Tieres im Rechtsgefüge Rechnung zu tragen. Eine weitere Erhöhung der Strafmaßobergrenze begegnet jedoch mit Blick auf die Systematik des Strafrechts Bedenken. (vgl. hierzu auch *Pfohl*, MÜKo 2013, TierSchG, § 17, Rn, 165-174.).

Nach Ansicht der Bundesregierung gewährleisten die genannten Strafvorschriften einen angemessenen strafrechtlichen Schutz von Tieren. Die bestehenden Vorschriften lassen eine sachgerechte Bewertung jedes einzelnen Sachverhaltes zu.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass für die Verfolgung von Straftaten die jeweiligen Justizbehörden (Staatsanwaltschaften und Gerichte) der Länder zuständig sind. Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten – also auch solcher nach § 17 TierSchG – einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche

Anhaltspunkte vorliegen. Eine Sachbeschädigung nach § 303 Absatz 1 StGB wird hingegen in der Regel nur auf Antrag verfolgt (§ 303c StGB).

3.

Die Petition im Original sowie eine Mehrfertigung dieses Schreibens füge ich als Anlagen bei.

Im Auftrag

